

Akademievorträge

Zur modernen Kritik an der „klassischen“ Demokratie Athens¹

Festvortrag in der öffentlichen Jahresfeier am 19. November 2011

GUSTAV ADOLF LEHMANN

Wir leben heute in einem Zeitalter der Demokratie – unserer politischen Sprache zufolge und in unserem medial vermittelten Welt- und Selbstverständnis. Anders als in der Antike und noch im 19. und im frühen 20. Jh. stellt der Terminus „Demokratie“ heute nicht mehr nur einen politischen Ordnungsbegriff unter anderen dar, sondern ist ganz allgemein zum Inbegriff einer idealen Staats- und Gesellschaftsform geworden – und dies, nach dem politischen Ende der absurden Tautologie „Volksdemokratie“, mit Anspruch auf volle Universalität. Tatsächlich ist ja auch in unserer unmittelbaren Gegenwart dieses Zauberwort „Demokratie“ selbst in der Welt des „dar al’islam“, des stolzen „Hauses des Islam“, in einem zunächst kaum für möglich gehaltenen Maße zu Ansehen und politischer Wirksamkeit gelangt. Ob und inwieweit dort freilich für diesen in seinem Opfermut und Freiheitswillen bewunderungswürdi-



Gustav Adolf Lehmann, Professor der Alten Geschichte an der Georg-August-Universität Göttingen. O. Mitglied der Göttinger Akademie seit 1995

¹ Der Wortlaut des Vortrages vom 19. 11. 2011 wurde für die Publikation nur unwesentlich überarbeitet. Die beigefügten Anmerkungen beschränken sich auf wenige sachliche Erläuterungen sowie notwendige Quellenangaben und Literaturhinweise.

gen Impetus – vornehmlich getragen von einer städtisch geprägten, mit den modernen Medien vertrauten und weltoffenen Jugend – tatsächlich Chancen zu einer dauerhaften Selbstbehauptung gegenüber traditionellen gesellschaftlichen Ordnungen (Tribalismus), militärischen Machthabern und einer „integralen“, religiös vermittelten Weltsicht bestehen, lässt sich heute keineswegs absehen. Denn schließlich steht die Konzeption eines souveränen, sich selbst Verfassung und Gesetze gebenden (und auch abändernden) Volkswillens – als Wesenskern einer Demokratie – mit dem Glauben an ein vollgültiges, alle Lebensbereiche durchdringendes „Gesetzeswerk Gottes“, die *sharia*, in einem nur schwer überwindbaren Gegensatz.²

Dass sich demgegenüber die Grundwerte eines religiös fundierten Weltbildes als solche durchaus mit einem „säkularen“, allein auf den freien Volkswillen gestellten, politischen Gesetzes- und Reformwerk vereinbaren lassen, hat im hellenischen Altertum schon um 600 v. Chr. der athenische Staatsmann Solon in seinen politischen Elegien deutlich ausgesprochen und damit erstmals eine grundsätzliche Position des antiken griechischen Konstitutionalismus umrissen.³

Wir können jedenfalls heute mehr denn je – über den Blickwinkel unserer westlichen Sphäre hinaus – von einem elementaren historischen Interesse an der aus der griechischen Antike stammenden Konzeption einer „säkularen“, politischen Demokratie ausgehen. Das Schicksal dieser Verfassungsordnung und die Struktur ihrer soziopolitischen und -kulturellen Fundamente, die sich vornehmlich in der Geschichte des Polisstaates der Athener im 5. und 4. Jh. v. Chr. erfassen lassen, können uns also nicht gleichgültig sein.

Dies gilt selbstverständlich für die Perspektive einer in Europa weit verbreiteten, vielleicht auch nicht ganz unberechtigten Genugtuung über eine so weit in die Tiefe des historischen Raumes – über 2500 Jahre hin – zurückreichende, zumindest ideelle Bestätigung für den Kern der eigenen Lebens- und Verfassungsordnung.⁴ Es gilt aber nicht minder für die oft mit

² Dementsprechend stehen in nahezu allen Staaten mit großer muslimischer Bevölkerungsmehrheit die Verfassungen und Rechtsordnungen jeweils unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die *sharia* als oberste Instanz und als „Hauptquelle des Rechts“ zu gelten habe; prominente Ausnahmen sind hier bekanntlich die Türkische Republik und (aparterweise) auch Tunesien, dessen Verfassung von 1956 freilich kaum politische Wirksamkeit erlangt hat und nunmehr (nach freien Wahlen) einer Generalrevision unterworfen werden soll.

³ Solons *Eunomie*-Elegie: M. L. WEST, *Iambi et elegi Graeci* (Oxford 1992²), Solon fr. 4, 141 – 144.

⁴ So ist 1993/4 – vor allem in der US-amerikanischen Presse – das 2500 jährige „Jubiläum“ der kleisthenischen Reformen in Athen mit beachtlicher Aufmerksamkeit begangen worden: diese politische Neuordnung (im Zeichen der *Isonomia*, s. u.) wurde – nach dem Sturz der Tyrannis der Peisistratiden 510 v. Chr. – vom Hoplitenaufgebot der athenischen Bürgerschaft erfolgreich

großer Leidenschaft geübte Kritik an den angeblichen oder tatsächlichen „Defiziten“ und historischen „Sünden“ dieser attischen Demokratie – gemessen an den Standards unseres heutigen Verständnisses von schlechthin universalen Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Dieses lebendige, in „Pro“ und „Contra“ stets engagierte Interesse an der Demokratie des antiken Athens hat sich, seit der Mitte des 19. Jh., weit- hin auch als unabhängig von intellektuellen Moden erwiesen.⁵ In Deutschland und in der anglo-amerikanischen Welt wurden diese Debatten zu- nächst belebt von den Diskussionen über das „positive“, gewissermaßen „liberale“ Athen-Bild in der mehrbändigen „History of Greece“ des eng- lischen Parlamentariers und Historikers Gr. Grote (bald nach der Mitte des 19. Jh.), später auch vom Streit über die Thesen des französischen Histo- rikers N. D. Fustel de Coulanges und das schließlich von J. Burckardt in seiner „Griechischen Kulturgeschichte“ entworfene „Nachtgemälde“ einer ans Totalitäre grenzenden Mehrheits- und Massenherrschaft in Athen.⁶

Uns soll es heute aber nicht darum gehen, mit inzwischen verfügbar gewordenem historischen Detailwissen gegen einige in der Öffentlichkeit noch immer weit verbreitete Vorbehalte kritisch Stellung zu nehmen – z. B. gegen die Auffassung, das athenische „Scherbengericht“, die geheime

gegen einen von Sparta unterstützten Putschversuch verteidigt und – mit den Waffen in der Hand – endgültig durchgesetzt. Dieser gemeinsame Kampf blieb im Geschichtsbild der Athe- ner als Beginn der „Demokratie“ fest verankert: vgl. Aristophanes, *Lysistr. vs.* 271ff. und Thuk. VIII, 68, 3.

- ⁵ Als Moderscheinungen wird man eher wohl die großen Schwankungen im Urteil über das per- sische Achämeniden-Reich – als historischen „Widerpart“ der hellenischen Staatenwelt – anse- hen dürfen: Das über lange Zeit als entwicklungsunfähige und geradezu typische „orientalische Despotie“ eingeschätzte Perserreich (festgelegt auf einen bürokratischen Zentralismus und eine schlechthin desaströse Fiskalpolitik) begegnet heute in manchen Darstellungen im at- traktiven Bilde einer fürsorglich-tolerant regierten und bewusst multikulturell ausgerichteten „Friedensökumene“.
- ⁶ Das nicht weniger als 12 Bände umfassende „History of Greece“-Werk (von den „Anfängen“ bis zur Ära Alexanders d. Gr.) des Bankiers und liberalen Politikers George Grote (1794–1871) er- schien zwischen 1846–1856. – Der Historiker Numa Denis Fustel de Coulanges (1830–1889) hat seine vehemente Kritik an der angeblich freiheitzerstörenden Allmacht des antiken Stadt- staates über die Polis Athen hinaus auf die gesamte Freistaatenwelt des Altertums ausgedehnt und besonders den von der offiziellen Kultreligion angeblich ausgehenden Gewissenszwang be- klagt: „La cité antique“ (Paris 1864; mit zahlreichen Neuauflagen, letzte dt. Ausgabe „Der antike Staat“, Stuttgart 1981). – Diese kritische Linie setzt sich in der „Griechischen Kulturgeschich- te“ von Jacob Burckhardt (1818–1897) fort. In dem erst posthum publizierten, mehrbändigen Werk (1898–1902) wird Athen – wie die antike hellenische Polis überhaupt – grundsätzlich als ein Ort der „Staatsknechtschaft des Individuums“ charakterisiert (Bd. I, S. 77). Der antike Stadtstaat habe keine Balance zwischen den Partizipationschancen formaler politischer Freiheit und der bürgerlichen Freiheit des Individuums gefunden. – Zur historisch-politischen Rezep- tion und kritischen Auseinandersetzung mit der attischen Demokratie im Europa der frühen Neuzeit und der Moderne s. das vorzüglich orientierende Werk von W. NIPPEL, *Antike oder Moderne Freiheit?*, Frankfurt a. M. 2008, bes. S. 201ff., 248ff. u. 324ff.

schriftliche Abstimmung auf (dem billigen Schreibmaterial von) Tonscherben, die nach strengen Verfahrensregeln eine referendumartige Personalentscheidung jeweils mit der Klärung von Grundsatzfragen in der Außen- und Sicherheitspolitik Athens verband, sei nichts weiter als eine demagogische Inszenierung zur Vertreibung verdienter Politiker aus der Stadt gewesen.⁷ Wir beabsichtigen auch nicht, mit Hintergrundanalysen auf die beiden großen Skandalprozesse aus der Zeit einer tiefen (politisch-militärischen wie geistig-kulturellen) Krise der attischen Demokratie näher einzugehen: die fatale Aburteilung der Strategen nach dem Sieg bei den Arginuseninseln (406 v. Chr.) und den Sokratesprozess von 399 v. Chr.⁸ Im Hinblick auf das gegen Sokrates verhängte Todesurteil wird man jedenfalls auch an die zu diesem Zeitpunkt äußerst angespannte innenpolitische Situation in Athen im alltäglichen Kampf um die Einhaltung der 403 v. Chr. feierlich beschworenen, allgemeinen Amnestie zu denken haben – nach der Überwindung einer blutrünstigen oligarchischen Tyrannis in einem erbitterten Bürgerkrieg sowie einer schließlich nur mühsam errungenen Wiederherstellung der Demokratie in ganz Attika (401/400 v. Chr.). Hinzukamen die zumindest zweifelhafte politische Haltung des Angeklagten in den Krisenjahren 404 und 403 v. Chr. und vor allem sein äußerst provozierendes Auftreten vor dem Volksgericht. So wird man – bei allem Respekt und persönlicher Bewunderung für die Gestalt dieses großen, furchtlos-kritischen Denkers – doch keinesfalls sagen können, der Sokratesprozess habe als typisches Beispiel für die Strafrechtspraxis der athenischen Volksgerichte zu gelten.⁹

⁷ Zu den großen Ostrakafundkomplexen (vom Kerameikos und von der Agora) s. die große Materialübersicht bei P. SIEWERT, *Ostrakismos-Testimonien I*, Stuttgart 2002; vgl. auch G. A. LEHMANN, *Der Ostrakismos-Entscheid in Athen: von Kleisthenes zur Ära des Themistokles*, jetzt in: *Forschungen zur Alten Geschichte I*, Stuttgart 2011, S. 369ff. und 471.

⁸ S. bes. Br. BLECKMANN, *Der Weg Athens in die Niederlage. Die letzten Jahre des Peloponnesischen Krieges*, Stuttgart / Leipzig 1998, 539–571, zum sog. Arginusenprozess; die von der verstörten Ekklesia damals begangenen, offenen Rechtsbrüche hatten im übrigen erhebliche Konsequenzen für die Neuordnung der Demokratie nach 403 / 2 v. Chr. Im 4. Jh. wurden Urteile grundsätzlich nicht mehr in der Ekklesiavolksversammlung gefällt, sondern nach strengen Verfahrensregeln allein in den Volksgerichten.

⁹ Schon zuvor hatte es in Athens innerer und äußerer Krisenzeit (ab 415/14 v. Chr.) Anklagen wegen Religionsfrevl und Atheismus gegeben. Zum Gesamtbild des Sokratesprozesses aber gehört auch die Tatsache, dass der Angeklagte nicht nur ein guter Bekannter (zeitweilig sogar auch väterlicher Freund) der Anführer der massenmörderischen Oligarchie („der Dreißig“) von 404/3 v. Chr. gewesen war; ferner hatte er persönlich dem privilegierten, oligarchischen Bürgerverband der „Dreitausend“ angehört und sich bis zuletzt auch nicht an dem Freiheitskampf der Demokraten um Stadt-Athen beteiligt. Zwar hatte Sokrates unter der Herrschaft der „Dreißig“ persönlich die Teilnahme an einer befohlenen Mordaktion abgelehnt, dabei jedoch keinerlei Widerstand gegen diese Untat geleistet: Er war einfach nach Hause gegangen ... So dürfte der (um die Restauration der Demokratie und gerade auch die Wahrung der 403/2 v. Chr. beschworenen Amnestie sehr verdiente) Politiker und Ankläger Anytos, als nach der Wiedervereinigung

Größeres Interesse verdienen im Hinblick auf unsere Fragestellung jene fundamentalen Kritikpunkte, die auch nach einer historisch relativierenden Analyse ihr argumentatives Gewicht behalten – und der Katalog dieser Art von „Defiziten“ und „Sünden“ der attischen Demokratie ist noch immer eindrucksvoll geblieben: Ganz vorn am Pranger steht – und hier sicherlich auch zu Recht – die Ausgrenzung der athenischen Bürgerfrauen nicht nur von den politischen Entscheidungen in Volksversammlung, Volksgericht und Rat, sondern weithin auch aus dem gesellschaftlichen Leben der Männerwelt, deren Energien in dieser Zeit in einem außerordentlich hohen Maße von der Politik (und den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen für den einzelnen Bürger im Heer und auf der Flotte) beansprucht worden sind. Denn die Versammlungsdemokratie der Athener hatte sich wahrlich nicht mit den Angelegenheiten eines überschaubaren Kantons zu beschäftigen, sondern mit den Fragen einer auf Gedeih und Verderb mit den strategischen Risiken und Konflikten innerhalb des östlichen und des zentralen Mittelmeerraums befassten maritimen Großmacht.

In der älteren Forschungsdiskussion wurden die Zurücksetzung und Marginalisierung der athenischen Frau in der Öffentlichkeit vornehmlich unter einem gewissermaßen sozialhygienischen Aspekt als „Krebsschaden“ für die Gesellschaft beklagt – als Motor einer angeblich weit verbreiteten Wertschätzung für – eine pädophil bzw. ephebophil ausgerichtete – Homosexualität unter den Bürgern – und überdies als Ursache für die Ausbreitung eines verderblichen, sittenlosen Hetärenwesens – im Umgang mit attraktiven und gebildeten, freilich auch als geldgierig verschrienen Frauen nichtbürgerlicher Herkunft! In der modernen Kritik werden diese beiden

Attikas 400 v. Chr. besonders belastete Exilgarchen in Athen straflos bleiben mussten, in seinem Vorgehen gegen Sokrates, mit dem sich keine der beiden Bürgerkriegsparteien identifizieren mochte, darauf gesetzt haben, hier vielleicht einen geeigneten „Sündenbock“ vor Gericht zu bringen, dessen Bestrafung die angespannte Situation in der Öffentlichkeit entschärfen könne; A. STONE, *The trial of Socrates* (Boston 1988) geht allerdings viel zu weit, wenn er vor diesem Hintergrund das Urteil gegen Sokrates ernsthaft rechtfertigen will. Tatsächlich hat man in der attischen Demokratie des 4. Jh. – nach zeitweise heftigem Meinungsstreit – aus dem fatalen Verlauf dieses Verfahrens klare Konsequenzen gezogen: Nur so konnte Athen in diesem Jahrhundert zur Heimstatt der bedeutendsten Philosophenschulen des Altertums werden! Und als 306 v. Chr., nach einem erneuten Umsturz zu Gunsten der Demokratie in Athen, ein Volksbeschluss zur politischen Disziplinierung der beiden großen Philosophenschulen „Akademie“ und „Peripatos“ eingebracht worden war, endete diese Initiative mit einer katastrophalen Niederlage des Urhebers (Sophokles von Sunion) vor dem Volksgericht; s. u. a. Chr. HABICHT, *Hellenistic Athens and her Philosophers*, Princeton 1988, S. 7f.

Punkte freilich kaum noch erwähnt – und erst recht nicht die diesbezüglichen Wertungen.¹⁰

Im übrigen bietet auf diesem Gebiet die historisch gut belegbare Tatsache, dass der antike Bürgerstaat der „Athenaioi“ – „der Männer von Athen“ (bzw. der „Lakedaimonioi“, der „Männer von Lakedaimon“/ Sparta usw.) – sich von seinen ersten Anfängen her aus den frühen, archaischen Kriegergenossenschaften des Verteidigungs- und Wehrverbandes der Polis heraus entwickelt hat, lediglich eine allgemeine Erklärung an – aber gewiss keinen menschlichen Trost! Grundsätzlich entsprach die Situation der bürgerlichen athenischen Frau im Ganzen wohl den sozusagen „normalen“ Standards in der übrigen griechischen Staatenwelt. Freilich haben Klagen athenischer Frauen über ihren unverdienten Ausschluss von existenziellen Entscheidungen des Demos, Klagen über ihre rechtlichen und persönlichen Abhängigkeiten und die Beschränkung auf den familiären Umkreis zumindest auf der Theaterbühne Athens – in Tragödien des Euripides und besonders nachdrücklich in Komödien des Aristophanes¹¹ – einen bemerkenswerten Ausdruck und damit möglicherweise auch einen Widerhall in der Öffentlichkeit gefunden: Gab es also vielleicht doch eine besondere, erst aus der Demokratie erwachsene Erschwernis für das Leben der bürgerlichen Frau in Athen – zumindest in den sozial gehobenen Schichten? Oder ist dieser mögliche Eindruck nur unserer notorisch einseitigen Quellenlage geschuldet? Die Frage muss offen bleiben.¹²

In der Reihe moderner, distanzierender Einwände gegenüber der athenischen Klassik schließt sich an dieses Gravamen der menschliche Skandal der privaten und öffentlichen Sklavenhaltung an. Allerdings sollten hier stets

¹⁰ Aus der reichhaltigen modernen Forschungsliteratur seien hervorgehoben: K. J. DOVER, Homosexualität in der griechischen Antike (dt. Ausg. München 1983); C. REINSBERG, Ehe, Hetärenum und Knabenliebe im antiken Griechenland, München 1993²; W. SCHULLER, Die Welt der Hetären, Stuttgart 2008, und T. SCHEER, Griechische Geschlechtergeschichte, München 2011.

¹¹ Besonders eindrucksvoll sind Äußerungen in den Komödien *Thesmophoriazusai* („Die Frauen am Thesmophorien-Fest“) und *Lysistrate*, beide aus dem Krisen- und Umsturzjahr 411 v. Chr.: *Thesmophor.* vs. 411–432; 785–799; *Lysistr.* 507ff. S. dazu die stolze Feststellung der Medea: Eurip. *Med.* 244–250. Besonders ergreifend ist in Euripides’ *Troerinnen* (ganz aus der Perspektive der Frauen gestaltet) die Darstellung des Ausgeliefertseins der an der Kriegskatastrophe schuldlosen, gefangenen Frauen an ein Dasein in recht- und würdeloser Sklaverei. – Zur erheblichen Bewegungs- und Betätigungsfreiheit von Frauen aus der Stadtarmut (v. a. als Marktweiber und Imbisbudenbesitzerinnen) s. dagegen die drastischen Belege bei Aristophanes, *Wespen* 497ff.; 1388ff.; ferner *Lysistr.* 456ff.; 557ff.; *Frösche* 549ff.

¹² S. auch die Überlegungen von W. SCHULLER, Frauen in der griechischen und römischen Geschichte, Konstanz 1995, bes. 55ff. Sehr deutlich unterscheiden sich die Verhältnisse in Athen – im Hinblick auf die Mädchenerziehung und die gesellschaftliche Rolle der bürgerlichen Frauen – von der Stellung der Frauen in der Vollbürgerschicht im Sparta des 5. u. 4. Jh. v. Chr.

auch die einschlägigen Vorwürfe von zeitgenössischen Kritikern der athenischen Demokratie – mit Pseudo-Xenophon, dem sog. „Alten Oligarchen“ aus der perikleischen Zeit, später mit Platon und Aristoteles an der Spitze – zur Kenntnis genommen werden. Anhand dieser und anderer Zeugnisse bleibt nämlich zu konstatieren, dass man sich seitens des athenischen Demos in einer für antike Verhältnisse ungewöhnlichen Weise um Humanisierungen des Sklavenstatus bemüht hat: Neben dem strikten Verbot, in der Öffentlichkeit an einem Sklaven die Prügelstrafe zu vollziehen, steht hier auch die Stärkung des Asylrechtes für Unfreie, die gegen ihre Herren den Vorwurf einer besonders unmenschlichen Behandlung erheben konnten – mit unangenehmen Konsequenzen für einen solchen Sklavenhalter.¹³ Auch war es in Athen seit dem Reformarchontat Solons (594 v. Chr.) strikt verboten, einen Athener wegen Überschuldung in den Status der Schuldklaverei zu zwingen.

Hinzukommt die in den Abrechnungslisten für öffentliche Bauvorhaben und Arbeiten gut dokumentierte Tatsache, dass die Arbeitslöhne – entsprechend den jeweiligen Tätigkeiten – durchaus in gleicher Höhe an Unfreie wie an Metöken und Bürger ausgezahlt worden sind; Diskriminierungen gab es in dieser Hinsicht jedenfalls nicht. Auch aus dieser Gepflogenheit haben sich starke Anreize für athenische Sklavenbesitzer ergeben, ihren qualifizierten, lohnbeschäftigten Mietsklaven die Bildung von Sondervermögen und die Chance des Selbstfreikaufes zu eröffnen. Gleichwohl kann all dies nicht über das offensichtliche Massenelend der Sklavenarbeit in den Silberbergwerken Südattikas hinwegtrösten.¹⁴

Ebenso wenig aber wird man der zugespitzten These von M. Finley zustimmen können, wonach sich in Athen gewissermaßen im Gleichschritt mit der Steigerung der demokratischen Freiheiten und Vergünstigungen auf der Seite der Polisbürger – in einer Art dialektischen Umkehrung – auf der Gegenseite die Härten der Unfreiheit für die Sklavenbevölkerung außerordentlich verschärft hätten.¹⁵ Tatsächlich spricht vielmehr hier wie

¹³ Vgl. dazu die scharfe Kritik bei Ps.-Xenophon c. 3,5; s. ferner die Belege bei Demosthenes, *Gegen Meidias* (nr. 21) §§46f.; Aischines, *Gegen Timarchos* (nr. 1) §§15f. – Ein wichtiger, gut erreichbarer Asylort für misshandelte Sklaven war in Stadt-Athen der heilige Bezirk des Theseus: s. Plutarch, *v. Thes.* 36,3; Aristophanes, „*Reiterkorps*“ 1311; Pollux, *Onom.* VII, 13.

¹⁴ S. S. LAUFFER, *Die Bergwerkssklaven von Sunion*, Wiesbaden 1979². – Über Unruhen und Aufstände der in den Silberminen arbeitenden Sklaven gibt es für diese Zeit keine Nachrichten. In der zweiten Phase des Peloponnesischen Krieges, in der sich (ab 414/3 v. Chr.) ein starkes feindliches Blockadeheer in Attika festsetzte, kam es jedoch zur Massenflucht der in Laureion und im attischen Landgebiet beschäftigten Sklaven: Thuk. 7,27,5 (im Laufe der Zeit mehr als 20000 Sklaven).

¹⁵ M. J. FINLEY, *Democracy ancient and modern*, London 1973 u. DENS., *Ancient Slavery and modern Ideology*, London 1980; s. ferner K. RAAFLAUB, *Die Entdeckung der Freiheit*. Zur

in der „Frauenfrage“ alles dafür, dass sich die konkreten Verhältnisse im Athen der Klassik zumindest nicht grundlegend (oder gar in unserem Sinne besonders „negativ“) von den Gegebenheiten in der übrigen griechischen Staatenwelt dieser Zeit unterschieden haben. Als geschichtliche Phänomene sind die Zurücksetzung und politische Ausgrenzung der Frauen bzw. der Skandal der privaten und öffentlichen Sklavenhaltung ohnehin nicht an den historischen Horizont der antiken Welt gebunden gewesen. Bekanntlich haben das Ringen um die Abschaffung der Sklaverei und der Kampf für die allseitige Gleichstellung der Frau erst im 19. Jahrhundert mit politisch relevanter Durchschlagskraft eingesetzt und können auch heute – nach weltweitem Maßstab – längst noch nicht als abgeschlossen gelten. Will man im Frauenwahlrecht das schlechthin entscheidende Kriterium sehen, dann hat allerdings die Geschichte der Demokratie auf Erden überhaupt erst 1893 in Neuseeland, einem besonders frauenarmen Dominion des britischen Empire, begonnen – oder, in Europa, erstmals 1906 im Großfürstentum Finnland, im Verband des Russischen Reiches!¹⁶

Die meisten von Ihnen werden mir wohl in der Auffassung zustimmen, dass man das Urteil über das Proprium der historischen politischen Leistungen der antiken Demokratie nicht primär von den geschilderten Befunden hinsichtlich der Stellung der Frauen in der Polis oder aber von den Gegebenheiten in der Sklavereifrage abhängig machen sollte. Deutlich anders steht es dagegen mit dem kritischen Hinweis, dass erst die vollendete, die sog. „radikale“ Demokratie in Athen – durch ein von Perikles 451 v. Chr. beantragtes Gesetz – das Staatsbürgerrecht der Polis zu einem exklusiven Besitz der angestammten, einheimischen Bürgerbevölkerung gemacht hat: Ohne rückwirkende Kraft sollte nach diesem Gesetz in Zukunft nur noch derjenige das athenische Bürgerrecht besitzen bzw. in zwei Stufen der Volljährigkeit (mit dem 18. und vollständig mit dem 30. Lebensjahr) erhalten, der von Vaters und von Mutters Seite her einer athenischen Familie entstammte.¹⁷ Dies richtete sich zum einen deutlich gegen das in den Adelskreisen Athens wie andernorts übliche und gesellschaftlich bevor-

historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffs der Griechen, München 1985.

¹⁶ Beschlossen vom regionalen, finnischen Landtag während der Konstitutionalisierungsphase nach der russischen Revolution 1905.

¹⁷ Aristoteles, *Ath. pol.* 26, 3; vgl. u. a. Plutarch, *v. Per.* 37, 3. 402 v. Chr. Nach dem Ende des athenischen Bürgerkrieges (aber noch in der Phase der staatlichen Teilung Attikas: Bestand eines oligarchisch-athenischen Gemeinwesens in Eleusis) wurde das in den letzten Jahren des Peloponnesischen Krieges außer Geltung geratene Gesetz des Perikles in aller Form erneuert – auch diesmal ohne rückwirkende Kraft; vgl. u. a. Demosthenes, *Gegen Eubulides* (nr. 57) §30 u. Athenaeos, *Deipnosoph.* XIII 577 B-C.

zugte aristokratisch-internationale Connubium, andererseits aber konnte von nun an lediglich ausnahmsweise und immer nur bei außerordentlichen Verdiensten um die Polis das Bürgerrecht an einen Nicht-Athener verliehen werden.¹⁸ Damit aber habe man, so heißt es heute vielfach, in höchst undemokratischer Gesinnung nahezu unüberwindliche Hürden für die Integration und Einbürgerung von Zuwanderern und ortsansässigen (d. h. freigelassenen) Metöken / „Mitbewohnern“ aufgerichtet. Experimentiert hat man freilich – vor und während des Peloponnesischen Krieges (431–404 v. Chr.) – mit Möglichkeiten einer *kollektiven* Vergabe eines an das athenische Bürgerrecht angenäherten Status an besonders loyale Bündnergemeinden sowie an („panhellenisch“ ausgerichtete) Tochterstädte Athens und seiner Bundesgenossen.¹⁹

So gilt die attische Demokratie nicht gerade wenigen unter den aktiven Althistorikern als ein durchaus undemokratisches Regime einer Minderheitsherrschaft von maximal 40–45000 erwachsenen männlichen Vollbürgern, indem man diesen – anachronistisch genug! – alle Sklaven, alle Frauen, die Ausländer und Metöken und gelegentlich sogar die Minderjährigen in einer einzigen großen Addition als Bevölkerungsmehrheit und vor allem als die von den athenischen Männern entrechteten „Herrschaftsobjekte“ gegenüberstellt; in diesem Zusammenhang ist dann von einer „Viertel-demokratie“ oder sogar von einer „Oligarchie“ die Rede, wobei man dann freilich weder der antiken Bedeutung noch der modernen politikwissenschaftlichen Verwendung dieses Terminus gerecht wird.²⁰

Und ein durchaus arrivierter Althistoriker hat vor gar nicht langer Zeit in einem Artikel über Perikles das Wesen dieser Demokratie (sehr distanziert) als lediglich „das Wahlrecht für ein paar tausend Männer“ charakterisiert²¹ – wobei sich schon in dieser Formulierung eine erstaunliche Verken-

¹⁸ Leicht erreichbar war der Status der *isoteleia* mit Erlass der Metökensteuer und einer zumindest zivilrechtlichen Gleichstellung mit den athenischen Bürgern.

¹⁹ Neben der „panhellenischen“, demokratisch verfassten Neugründung von Thurioi in Unteritalien ist hier namentlich an die von Athen und einer Vielzahl bundesgenössischer Gemeinden gemeinsam gegründete Tochterstadt Amphipolis (in Thrakien) zu denken. Einen Sonderstatus haben schon früh auch die mit athenischen Ansiedlern auf ihrer Insel eng verbundenen Polisstaaten Euboiias erhalten. Den Gemeinden von Plataiai und Samos wurde während des Peloponnesischen Krieges das athenische Bürgerrecht verliehen; s. die umfassende Materialvorlage von R. OSBORNE, *Naturalization in Athens, I–III* (Brüssel 1981/2).

²⁰ So ist der Begriff „Oligarchie“ im 5./4. Jh. v. Chr. (und auch noch später) konstitutiv mit Regelungen für eine Zensusverfassung (bzw. einer „Hoplitenpoliteia“) verbunden. – In der modernen politologischen Forschungsdiskussion markiert „Oligarchie“ dagegen vornehmlich den informellen Einfluss starker politischer Lobbygruppen oder auch von Wirtschaftsmagnaten bei formaler Gleichheit aller Staatsbürger.

²¹ M. CLAUSS, Perikles, in: K. BRODERSEN, *Große Gestalten der griechischen Antike*, München 1999, S. 328 („wie die Antike eben Demokratie verstand“).

nung dessen verrät, was primär die Teilhabe an der Polis mit unabdingbaren politischen Gestaltungsrechten für die erwachsenen athenischen Bürger bedeutet hat. Nicht das (selbstverständliche) aktive und passive Wahlrecht für die wenigen, mit hoher politisch-militärischer Verantwortung (und wenig Amtsmacht) ausgestatteten Wahlämter, sondern die direkte, durch das Los vermittelte Beteiligung der Bürger in jeweils großer Zahl an den Institutionen und Aufgaben der Polis ist das spezifische Merkmal der klassischen Demokratie gewesen. Dieser Aspekt ist bezeichnenderweise auch von den zeitgenössischen antiken Kritikern der attischen Demokratie als deren besondere Eigentümlichkeit hervorgehoben worden.²²

Im übrigen entbehrt die vielfach geforderte Aberkennung des „Ehrennamens“ der Demokratie für den antiken Staat der Athener nicht einer gewissen Ironie: Denn dieser Begriff, dessen Konnotation über „Herrschaft des Volkes“ hinaus auch auf „Übermacht des (niedereren) Volkes“ verweist, hat sich in Athen erst in den 460er Jahren und in heftigem Parteienstreit herausgebildet; auch ist diese Bezeichnung gerade von Befürwortern der Demokratie häufig als nicht unproblematisch empfunden worden.²³ Jedenfalls ist der Terminus „demokratia“ in Athen offiziell immer wieder im Sinne des älteren und allseits anerkannten Ordnungsbegriffs der „isonomia“ (d. h. vor allem „Gleichberechtigung“ neben „gleiche Partizipation“ / „gleiche Zuteilung“) aus der Ära des Kleisthenes interpretiert worden.²⁴ So heißt es z. B. in der *Epitaphios*-Rede, der Trauerlobrede des Perikles auf die Gefallenen des ersten Kriegsjahres, bei Thukydides (II 37, 1): „(Unsere Verfassung / *politeia*) [...] heißt mit Namen, weil ihre Ordnung nicht auf eine Minderheit, sondern auf die Mehrheit gestellt ist, *Volksmacht* / *Volks-*

²² S. zum Losverfahren u. a. die grundsätzlichen Feststellungen in Aristoteles' *Polit.* II 1273b–1274a. Mit der Losung der Volksgerichte und des Ratsgremiums (spätestens um 460 v. Chr.: *IG I³* nr 14, 8–9) wurden diese Institutionen zu Spiegelbildern des Demos, während die Umwandlung der alten Führungsmagistraturen (Archonten und Thesmotheten) in Losämter 487 v. Chr. noch primär von den strategischen Erfordernissen der Perserkriegszeit bestimmt worden war. – Zur Kritik des Sokrates an dem im politischen Leben Athens praktizierten Losverfahren s. – abgesehen von den platonisch-sokratischen Dialogen – Xenophon, *Mem.* III, 9, 10f.; IV, 2, 11 u. IV, 6, 1 u. 12; vgl. dazu grundsätzlich auch die Denkschrift des Isokrates „*Areopagitikos*“ (nr. VII).

²³ So ist es auch kein Zufall, dass in der von tiefem Hass auf die neue Verfassung in Athen erfüllte Denkschrift des *Pseudo-Xenophon* (wahrscheinlich um 440 v. Chr.) ausschließlich von der *demokratia* die Rede ist (im Sinne von „Übergewalt / Übermacht des niederen Volkes“). – S. dagegen die Zeugnisse aus öffentlichen Reden (des 4. Jh. v. Chr.), in denen der enge Zusammenhang von Demokratie, innerer Freiheit, sozialer Solidarität und verlässlicher Rechtsstaatlichkeit betont wird: Aischines, *G. Timarchos* (1) §§4–6 sowie *Corp. Demosth. G. Aristogeiton* I (nr. 25) §§21f. u. 87f.

²⁴ *Isonomia* begegnete als zentraler Verfassungsbegriff in der athenischen Öffentlichkeit nicht zuletzt im Text der (im 5. wie im 4. Jh. v. Chr. hochgeschätzten) „Nationalhymne“, des gerade auch bei privaten Anlässen gern gesungenen „Tyrannenmörderliedes“.

herrschaft / demokratia. Es haben aber im Hinblick auf die Gesetze und in den privaten Auseinandersetzungen alle das gleiche Recht und den gleichen Anteil (*to ison*). Ehre und Vorrang werden dagegen im Bereich des Gemeinwesens nicht nach der Zugehörigkeit zu einer Schicht, sondern nach der individuellen Leistung vergeben“. Demokratie bemisst sich demnach in entscheidendem Maße am Bestand einer funktionierenden Rechtsordnung nach den Prinzipien der *Isonomia* und nicht allein an der politischen Praxis einer bloßen Mehrheitsherrschaft.²⁵

Gerne wird im historischen Streitgespräch gegenüber dieser wichtigen demokratischen Selbstdeutung bei Thukydides auf eine angeblich ganz konträre Aussage eben dieses Historikers über die Verfassungsrealität im Athen der perikleischen Blütezeit verwiesen. In seinem berühmten „Nachruf“ auf Perikles (B.2 c.65) soll Thukydides, zweifellos ein zeitgenössischer Bewunderer dieses Staatsmannes, den politisch-verfassungsmäßigen Zustand Athens in dieser Ära mit eigenen Worten als „nur dem Namen nach eine Demokratie, in Wirklichkeit eine Herrschaft des Ersten Manes“ charakterisiert und damit als fundamental undemokratisch „entlarvt“ haben.

Unmittelbar zuvor hatte der Historiker allerdings gerade vom Sturz des Perikles durch die Ekklesia nach dem ersten Jahr des Peloponnesischen

²⁵ Das Prinzip der Gewaltenteilung ist in der attischen Demokratie auch des 4. Jh. v. Chr. nicht bekannt (oder auch nur indirekt wirksam) gewesen; *pace* H. M. HANSEN (bes. in seiner Studie: *Was Athens a Democracy? Popular Rule, Liberty and Equality in Ancient and Modern Political Thought*, Königl. Dän. Akademie der Wiss., Kopenhagen 1989). Fragt man jedoch nach den übergeordneten verfassungspolitischen Zwecken dieses Prinzips – institutionelle Normenkontrolle sowie Schutz individueller Freiräume und Sicherheiten –, so lassen sich verschiedene wirksame Vorkehrungen benennen, die diesen Zielen gedient haben: vor allem das generelle Einspruchs- und Klagerecht eines jeden athenischen Staatsbürgers gegen alle beantragten Mehrheitsbeschlüsse in Rats- und Volksversammlung, und zwar sowohl vor als auch unmittelbar nach einer Beschlussfassung im Plenum (*graphé paranómon*), im 4.Jh. verbunden mit einem analogen Klageverfahren gegen jede neue Gesetzesinitiative; vgl. u. a. G. A. LEHMANN, *Normenkontrolle und Verantwortung des Bürgers in der attischen Demokratie – Der Ephebeid*, in: *Forschungen zur Alten Geschichte* I, Stuttgart 2011, 455–469. – Tatsächlich bestand in der attischen Demokratie durchgehend wenig Neigung, politisch oder gesetzgeberisch in private Lebensformen einzugreifen; vgl. dazu die entschiedene Feststellung in der perikleischen Trauerlobrede (Thuk. 2, 37, 2–3 – in klarer Abgrenzung zu Sparta) und das (in biedermännischem Tonfall) als allgemein anerkannt vorgetragene Meinungsbild in der demosthenischen Rede *G. Androtion* (nr. 22) §51, wonach in der attischen Demokratie eben alles „eher gemütlich und sanft“ zugehe. – Sehr bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch der Name für das Recht auf individuelle Meinungs- und Redefreiheit: *parrhesia* – also das Recht, wirklich „alles“ sanktionsfrei in der Öffentlichkeit äußern zu dürfen (ohne an informelle Gebote von *political correctness* und *gerechter Sprache* oder andere hehre Errungenschaften unserer angeblich so progressiven und „demokratischen“ Gegenwart denken zu müssen). Aus den erhaltenen Stücken und Überresten der attischen Komödie des 5. wie des 4. Jh. v. Chr. lässt sich eindrucksvoll dokumentieren, dass der Terminus *parrhesia* damals kein leeres Wort gewesen ist.

Krieges (unter dem Eindruck der verheerenden Seuche) berichtet; freilich waren auf diesen Sturz und die Verurteilung zu einer Geldstrafe schon bald eine Rehabilitation des Staatsmannes und seine erneute Wahl in das Strategenkollegium erfolgt – kurz vor dem Tode des Perikles an der großen Epidemie im Herbst 429 v. Chr.. Das Durchsetzungsvermögen dieses Politikers aber hat der Historiker im Text auf keinerlei Amtskompetenzen oder (informelle) Machtpositionen, sondern allein auf die unbestreitbare persönliche Integrität des Perikles und seine intellektuelle Eindruckskraft in der öffentlichen politischen Debatte zurückgeführt.

So habe dieser Staatsmann den Athenern in der „Großen Politik“ auch in ihrem Zorn und gegen leidenschaftlich geäußerte Wünsche scharf widersprechen können und sie andererseits in Situationen der Mutlosigkeit und Verwirrung wieder aufgerichtet. Auf diese allgemeine Würdigung aber folgt das abschließende persönliche Urteil des Historikers in einer mit Bedacht antithetisch zugespitzten Formulierung: „Und so vollzog sich eine Zeitlang (wurde Realität: *egigneto* / Imperfect!) nur dem Namen nach Volksherrschaft, in Wirklichkeit jedoch eine Regierung / Führung (Athens) durch seinen ersten Mann“.²⁶

Offenkundig hat Thukydides hier – wie auch an anderen wichtigen Stellen in seinem Werk – den Leser mit ungewöhnlicher Wortwahl und kompliziertem Gedankengang irritieren und zu besonders aufmerksamem Innehalten zwingen wollen. Die meisten modernen Übersetzer und Kommentatoren haben freilich – ebenso wie die ältere Forschung und wie diese fasziniert von der eingängigen, nach Wortsinn und Grammatik jedoch falschen Formel von der „Herrschaft des Ersten Mannes“ – diesen Satz als „entlarvende“ Strukturanalyse verstanden. So ist Perikles immer wieder – und ganz zu Unrecht – zum „Monarchen von Athen“ oder vom großen Eduard Meyer gar zum „unbeschränkten Herrscher des athenischen Staats“ ausgerufen worden; auch eine konstitutionelle „Mischverfassung“ hat man aus Thukydides' Formulierung erschließen wollen. Und neuerdings glaubte man aus dem angeblichen Urteil des Thukydides für das Athen der perikleischen Ära sogar ein neues Staatsmodell ableiten zu können, mit dem

²⁶ Thuk. 2, 65,9f.: Perikles' Rivalen und Nachfolgern im Ringen um die Mehrheitsführerschaft in der Ekklesia fehlten dieses politische Format und sein persönliches Ansehen; sie agierten als diensteifrige Erfüllungsgehilfen („Sklaven“) eines immer wieder schwankenden Volkswillens. In Aristophanes' Komödie „Reiterkorps“ (425 v. Chr.) werden dementsprechend die damals führenden Politiker Athens (Kleon, Nikias, Demosthenes) als intrigante Sklaven des „Herrn Demos“ vorgeführt. In der Hand des Demos befand sich damals jedenfalls noch die „Sklavenpeitsche aus Tonscherben“ (*mastix keramiké*, s. KASSEL/AUSTIN PCG VIII fr. 363), d. h. das Ostrakismosreferendum.

auf dem Höhepunkt der Klassik „eine aristokratische Herrschaft innerhalb der Demokratie“ errichtet worden sei.²⁷

In Wirklichkeit ging es dem Historiker, wie der argumentative Gedankengang und der vorangehende Ereignisbericht zeigen, allein darum, eine politische Konstellation zu charakterisieren, in der für eine gewisse Zeit, im Frieden wie im Krieg, die Politik der athenischen Großmacht von ihrem „Ersten Mann“ unter den Bedingungen einer freiheitlichen Demokratie maßvoll und kohärent – und insgesamt mit beträchtlichem Erfolg – geführt worden ist. Von einer „Scheindemokratie“, hinter der sich realiter eine gut getarnte Diktatur als „Herrschaft des Ersten Mannes“ oder Ähnliches verborgen habe, kann also hier nicht länger mehr die Rede sein.

Auf innenpolitische Entwicklungen in der Ära des Perikles ist Thukydides bekanntlich in seinem auf die Darstellung eines großen Kriegsgeschehens konzentrierten Geschichtswerk nicht weiter eingegangen. So bleiben für uns die näheren Umstände und Motivationen, die zu dem von Perikles 451 v. Chr. beantragten Bürgerrechtsgesetz geführt haben, ein historisches Problem.

Lediglich bei Aristoteles in der *Athenaion Politeia* (c. 26, 3), einer wichtigen, allerdings auch relativ späten Quelle, finden wir einen Beweggrund für diese gravierende, aber doch erst auf mittelfristige Wirksamkeit ausgerichtete politische Maßnahme: Es soll die Sorge vor einem zu großen Anwachsen der Bürgerzahl gewesen sein. Diese Angabe ist jedoch schwerlich richtig. Gerade in den verlustreichen Kämpfen Athens in den 450er Jahren – einerseits gegen Sparta und seine Alliierten, andererseits gegen das persische Achaemenidenreich in Ägypten und auf Cypern – hatte die Bürgerschaft einen sehr hohen Blutzoll entrichten müssen. Später hat man in ähnlicher Lage, während des Peloponnesischen Krieges, nachweislich die Bürgerrechtsregelungen für längere Zeit suspendiert und in beträchtlicher Zahl Einbürgerungen aus der Metökenschicht vorgenommen. Ebenso wenig können allgemeine Fremdenfeindlichkeit oder Sorgen vor einer Überbevölkerung Attikas durch anhaltende Zuwanderungen bestimmend gewesen sein. Eine einigermaßen überschaubare face-to-face-society ist Athen in all diesen Jahrhunderten nie gewesen.²⁸

²⁷ Bezeichnend für die ältere Forschungsdiskussion: J. VOGT, Das Bild des Perikles bei Thukydides, *Histor. Zeitschr. (HZ)* 182, 1956, 17ff.; s. ferner W. WILL, Thukydides und Perikles. Der Historiker und sein Held, Bonn 2003, S. 218.

²⁸ Zu Aristoteles, *Ath. pol.* 26, 3, s. vor allem P. J. RHODES, A Commentary on the Aristotelian *Athenaion Politeia*, Oxford 1993², S. 333f. – Zum Verlauf der alle Kräfte Athens (und seiner Bundesgenossen) hart strapazierenden Kämpfe in den 450er Jahren – auf Schauplätzen vom östlichen Mittelmeerraum und Ägypten bis zum griechischen Festland – s. auch G. A. LEHMANN, Perikles. Staatsmann und Strategie im klassischen Athen, München 2008, S. 114ff. –

Tatsächlich aber hat man im Athen der 450er Jahre – über heiß umstrittene Diätenregelungen für Rat und Volksgericht noch hinausgehend – erstmals ein soziales Sicherungssystem für die gesamte Bürgerbevölkerung aufgebaut, das sowohl eine großzügige Kriegshinterbliebenenversorgung als auch eine soziale Grundsicherung für Erwerbsunfähige und Behinderte umfasste, für die es keine innerfamiliäre (und von der Polis grundsätzlich eingeforderte) Absicherung gab.²⁹ Diese aus dem Staatshaushalt zu erbringenden Leistungen sollten offenbar – im Hinblick auf die Zahl der Anspruchsberechtigten – kalkulierbar bleiben. Nicht minder wichtig aber dürfte hier das Anliegen gewesen sein, für die neu institutionalisierte Teilhabe einer sehr großen Zahl von Athenern an nahezu allen Institutionen der Polis längerfristig auch ein hohes Maß an familiärer Konstanz und an allgemeiner, innerer Homogenität im Bürgerverband sicherzustellen.

Für die mannigfachen Auslosungen und Personalentscheidungen im politischen Alltag der Stadt gab es zwar, wie wir wissen, (für die Losungsmaschinerie) durchaus zweckmäßige, aber gewiss nicht fälschungssichere Bürgerausweise. Daher lag die permanente, aktive Kontrolle über das Bürgerrecht der Individuen sozusagen bei der ersten Instanz – und bezeichnenderweise mit streng geheimem Abstimmungsverfahren unter den beteiligten Bürgern – in den überschaubaren Ortsgemeinden, den *demoi*, und den Phratrien, den älteren Untergliederungen der Bürgerschaft.³⁰ Nicht zuletzt ging es hier immer wieder auch um konkrete Probleme bei Regelungen über Erbfälle, da Land- und Immobilienbesitz in Athen wie andernorts in Hellas nur den ansässigen Bürgern zustand. Nichtbürger und fremde Zuwanderer blieben in der Regel auf Miete und Pacht angewiesen..

Am Anfang der Entwicklung, zu Beginn des 6. Jh. v. Chr., hatte in Athen allerdings die sehr liberale und für die Belebung des Wirtschaftslebens in der Stadt vorteilhafte Regelung Solons gegolten, dass als Neubürger in der Polis alle diejenigen aufgenommen werden konnten, die *auf immer* aus ihrer

Zum Gefühl einer (relativen) Anonymität in der antiken „Großstadt“ Athen vgl. Thuk. VIII c. 66.

²⁹ Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die im *Corpus* des Lysias (Nr. 24) erhaltene Rede „Für den Behinderten“ (*adynatos*) aus den 390er Jahren – in einer Zeit akuter Finanznot in Athen: Hier kämpft ein offenbar bedürftiger, jedenfalls stark gehbehinderter Kleinhändler (ohne Anspruch auf familiäre Unterstützung und auch ohne in seinem Falle auf eine Kriegschädigung verweisen zu können) vor dem Rat der Polis um seine (Zusatz-)Rente (von einem Obolos pro Tag), die alljährlich neu beantragt werden musste.

³⁰ Vgl. die plastische Schilderung eines solchen Verfahrens in einer eigens anberaumten Versammlung der zuständigen Ortsgemeinde (einschließlich der vom Gegner des Redners dabei geltend gemachten Gesichtspunkte: u. a. eine während langjähriger Kriegsgefangenschaft / Sklaverei angenommene, unattische Sprechweise) in der demosthenischen Prozessrede *Gegen Eubulides* (*Corp. Demosth.* nr. 57).

Heimat verbannt worden waren, aber auch diejenigen, die mit ihrem ganzen Hause nach Athen übersiedeln wollten, um dort ein Gewerbe zu betreiben (Plut. Solon c. 24,4). Und auch in der Reformära des Kleisthenes am Ende des 6. Jh. v. Chr. waren offenbar noch institutionelle Vorkehrungen in den gentilizischen Untergliederungen der Bürgerschaft getroffen worden, um den Neubürgern und ihren Nachkommen auch hier den vollen Zugang zur Bürgergemeinschaft zu eröffnen.³¹

Auch Perikles hat sich nachweislich und mit persönlichem Engagement noch um wohlhabende Ausländer bemüht, die mit ihrer Übersiedlung nach Athen einen ansehnlichen Betrieb und Arbeitsplätze mitbringen konnten; eine Eingliederung in den athenischen Bürgerverband konnte nun freilich als Anreiz nicht mehr in Aussicht gestellt werden.³² Gleichwohl war die Existenz als Metöke in Athen nach allgemeinen Kriterien keineswegs unvorteilhaft – nach der Meinung der zeitgenössischen Kritiker der attischen Demokratie ging hier vielmehr die Integration auf der gesellschaftlichen Ebene und im Alltag zwischen Metöken und Bürgern viel zu weit; tatsächlich hatte jeder Fremde (*xenos*), der sich bei einem längeren Aufenthalt (von mehr als einem Monat) in Attika als Metöke hatte registrieren lassen, für sich einen athenischen Bürger als seinen persönlichen „Fürsorger“ und „Bürgen“, als *prostates*, auszuwählen. Es gab also einen unmittelbaren und breiten Kontaktbereich zwischen Landfremden und Einheimischen. Darüber hinaus stand als reguläre Ausländerbehörde auch das Amt des *Archon Polemarchos* bereit, für angemessene Rechtssicherheit und persönliche Klagerechte der „inländischen Nichtbürger“ vor den athenischen Volksgerichten Sorge zu tragen.³³

Überdies waren die Aufenthaltserlaubnis und der Umfang der Erwerbs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie der Familiennachzug nach Athen grundsätzlich unbegrenzt – solange man nur imstande war, allmonatlich

³¹ Da man die Neubürger und ihre Nachkommen nicht ohne einen bedenklichen Tabubruch als Mitglieder in die altgeheiligten Geschlechterverbände der angestammten, einheimischen *gennetai*-Bevölkerung aufnehmen konnte, wurden eigens Kultgemeinschaften (*orgeones*) für diese neuen, in familiärem Ton als „Milchbrüder“ (*homogálaktes*) bezeichneten Mitbürgergruppen gebildet, die als Kollektive zu gleichwertigen Einheiten innerhalb der übergeordneten *Phratrien*- („Bruderschafts“-)Abteilungen der Bürgerschaft avancieren konnten.

³² Vgl. das Selbstzeugnis in der Lysias-Rede *Gegen Eratosthenes* (nr. 12) §4; zu dem gesellschaftlich hohen Ansehen, das sich der aus Syrakus nach Athen ausgewanderte Kephalos, der Vater des Lysias, in der neuen Heimat – zusammen mit seiner Familie – erwerben konnte, s. u. a. Platon, *politeia* I 328 b – 336 a. Immerhin konnten einem sehr umworbenen Metöken von athenischer Seite wenigstens Aussichten auf den *Isotelia*-Status (s. o.) eröffnet werden.

³³ Zu den Aufgaben und Befugnissen der von den Metöken jeweils persönlich und frei gewählten „Fürsorger“/„Bürgen“ s. H. SCHAEFER, RE-s. v. *prostates* (privatrechtlich), Suppl.-Band 9, col. 1297f.

die mäßige Metökenkopfsteuer von 1 oder 1/2 Drachme (pro Haushaltsvorstand oder selbständige Person) zu entrichten. Jeder Nichtbürger und Zuwanderer konnte also hier unbehelligt sein Glück machen – und, wenn er wollte, auch lebenslang bleiben. Des weiteren hat es innerhalb der ziemlich heterogenen Bevölkerungsgruppe der Metöken erkennbar keine unterschiedliche Behandlung von (in Athen seit langem heimisch gewordenen) Freigelassenen, hellenischen „Ausländern“ und wirklichen Landfremden (z. B. Ägyptern oder Phöniziern) gegeben; die im politischen Leben sonst oft ins Spiel gebrachte „Hellenen / Barbaren-Antithese“ hat in diesem Bereich offensichtlich keine Rolle gespielt.³⁴

Der Zugang zu dem aus dem Polishaushalt bestrittenen sozialen Sicherungssystem oder auch nur der Empfang von anderen, für die Bürger bestimmten Zuwendungen und Begünstigungen blieben dagegen ausgeschlossen.³⁵ Dies war offenbar der Preis für das insgesamt entspannte und gesellschaftlich vertrauensvolle Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Metökenbevölkerung. Denn im Kriege, speziell im Verteidigungsfall, wurde von den Metöken nicht nur strikte Loyalität gegenüber Athen, sondern gegebenenfalls auch ein persönlicher militärischer Einsatz verlangt; hieran und an Engagements in Krisenzeiten gerade für die Demokratie (namentlich im attischen Bürgerkrieg von 404/3 v. Chr.) haben es die „inländischen Nichtbürger“ Athens in dieser Epoche niemals fehlen lassen – wie selbst die Notstandsbeschlüsse nach der Katastrophe in der Schlacht bei Chaironeia (338 v. Chr., gegen Philipp II. von Makedonien) noch deutlich zeigen..

Dem erwachsenen Vollbürger Athens aber wurde – ganz abgesehen von allen Kriegsdienstverpflichtungen – ein sehr beträchtlicher Teil seiner Zeit und Lebensenergie abverlangt, um in den zahlenmäßig großen Institutionen der politischen und forensischen Entscheidungen (u. a. in Richtergerichten mit nicht weniger als 500 – 1500 erlosten Bürgern) und nicht minder im reichen soziokulturellen Leben der Polis – in den festlichen, musischen und sportlichen Agonen – Präsenz und aktive Teilhabe zu leisten. In dieser Hinsicht ist den Bürgern der athenischen Großmacht des 5. und des 4. Jahrhunderts v. Chr. sogar das – in der Weltgeschichte ziemlich einzigartige – Kunststück gelungen, das sog. „eherne Gesetz der Oligarchie“ (nach Robert Michels, „Soziologie des Parteiwesens“, 1911 u. öfter),

³⁴ So wurde z. B. den Metökengruppen der Phönizier wie auch der Ägypter ausdrücklich das Privileg eingeräumt, im Piräus Grundstücke zu erwerben, um darauf Heiligtümer der *Astarte-Aphrodite* bzw. für die Göttin *Isis* zu errichten: *Inscript. Graecae* II² nr. 337 Zl. 44f.

³⁵ Dieser Ausschluss mag, besonders an den hohen Festtagen der Panathenäen und auch an den städtischen Dionysien, von Betroffenen oftmals als schmerzliche Zurücksetzung empfunden worden sein.

das angeblich alle Organisationen und Herrschaftsformen durchdringt, auf breiter Front zu durchbrechen. – Wir selbst müssen schließlich heute mehr denn je feststellen, in welchem Maße dieses Gesetz die angeblich repräsentative Demokratie gefangen hält – nicht nur in der Verfassungspraxis und im politischen Alltag unseres Staates, der Bundesrepublik, deren Grundgesetz aus historisch bekannten Gründen von tiefem Misstrauen gegenüber dem eigenen Staatsvolk erfüllt war und bis heute geblieben ist.³⁶

Nahezu überall in Europa ist im letzten Jahrzehnt sichtbar geworden, wie weit sich die Kluft zwischen den (durchgehend als oligarchisch einzuschätzenden) Funktions- bzw. „Basis“-apparaten der politischen Parteien sowie der *classe politique* insgesamt auf der einen Seite und den entsprechend regierten Staatsbürgernationen auf der anderen geöffnet hat. Meines Erachtens bietet im heutigen Europa allein die Schweiz ihren Staatsbürgern noch einen gewissen Abglanz des antiken Bürgerrechtes mitsamt der dazu gehörenden aktiven und konstruktiv gestaltenden Teilhabe am Gemeinwesen, während man die miteinander konkurrierenden Parlamentsparteien dort in der gemeinsamen Bundesregierung in Bern regelrecht „eingesperrt“ hält.

Dementsprechend aber ist der Erwerb dieses hochrangigen Bürgerrechtes nicht gerade einfach und fest an die Zustimmung der jeweiligen Ortsgemeinde – nach einem individuellen Bürgerexamen „an Ort und Stelle“ – gebunden. Um jedoch Missverständnissen vorzubeugen, die sich hier allein schon aus dem aktuellen Schlagwort einer „direkten Demokratie“ ergeben könnten, ist es notwendig, zu betonen, dass die Volksversammlungsbeschlüsse in der attischen Demokratie sich von der in der Schweiz und in anderen Staaten üblichen Plebiszit- und Referendumpraxis fundamental unterschieden haben. Tatsächlich entstammt ja auch das *plebiscitum* – das gewiss hoch zu achtende Bürgerrecht, in politischen Streitfragen „Ja“ oder „Nein“ zu sagen (auch wenn es um weitaus mehr als den Umbau eines Bahnhofs gehen sollte) –, wie bereits der Name sagt, einer anderen politischen Kultur der Antike, nämlich der Verfassungsgeschichte der insgesamt eher aristokratischen Römischen Republik.³⁷

³⁶ Neben der Erinnerung an die „Volksabstimmungen“ der NS-Zeit haben 1948/49 (im bereits voll entbrannten „Kalten Krieg“) zweifellos auch Sorgen vor allfälligen plebiszitären Initiativen der SED bzw. seitens der von ihr (mehr oder weniger) gelenkten politischen Kräfte in Westdeutschland in dieser Frage eine wichtige Rolle gespielt.

³⁷ Im Text der zahlreichen, epigraphisch überlieferten Volksbeschlüssen (*psephismata*) der athenischen Ekklesia finden sich sowohl im 5. wie im 4. Jh. v. Chr. sehr häufig *amendements*, die in der Versammlung von verschiedenen Antragstellern vorgeschlagen worden sind und inhaltlich durchaus auch in die Substanz der ursprünglich eingebrachten Beschlussvorlagen eingegriffen haben. Insofern ähneln diese Volksbeschlüsse eher den Resultaten eines modernen parlamentarischen Beratungs- und Beschlussverfahrens (man denke in unserer Gegenwart nur an das sog.

Wenn wir die Fixierung der Athener auf eine möglichst weitgehende Homogenität der souveränen Polisbürgerschaft heute grundsätzlich kritisch beurteilen, so sollten wir freilich nicht vergessen, dass im 3./2. Jh. v. Chr. auch die mächtige und stolze Polisdemokratie der Rhodier, die ebenfalls als vorbildlicher Sozialstaat gelten konnte, in ihrer Bürgerrechtsordnung ganz dem athenischen Vorbild gefolgt ist.³⁸ Und auch in den antiken Staaten, die – wie insbesondere Rom – ihr (minder demokratisches) Staatsbürgerrecht prinzipiell für den Erwerb durch Fremde offenhielten, hat man die Verleihung des vollgültigen Bürgerstatus niemals nur als ein bloßes Mittel zur gesellschaftlichen Integration, sondern vielmehr als den krönenden Abschluss eines längeren und wahrlich anstrengenden Prozesses der Akkulturation und individuellen Selbstintegration des Neubürgers und seiner Familie – *per honorem* oder *per militiam* – angesehen.³⁹ Dagegen war und blieb die bei Sklavenfreilassungen in Rom seit alters automatisch vergebene Civität innerhalb der jeweiligen *familia* und *gens* stets erkennbar ein Bürgerrecht zweiter Klasse – und das mindestens noch für zwei nachfolgende Generationen.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten einer einigermaßen gewissenhaften historischen Betrachtung, dass sich aus ihr vielleicht einige Anregungen, aber kaum unmittelbare politische und gesellschaftliche Handlungsanweisungen ableiten lassen. Wer aus einer solchen Darlegung in

„Strucksche Gesetz“, wonach keine Beschluss- oder Gesetzesvorlage den Bundestag so verlassen wird, wie sie zunächst eingebracht worden ist).

³⁸ Zu dem hohen Rang und dem Ansehen der rhodischen Polisdemokratie im 3./2. Jh. v. Chr. s. u. a. Polybios 27, 4, 7 und Diodor 20, 13, 7; zu der problematischen Angabe bei Strabon, *Geogr.* 14, 2, 5 p. 652, 34–653, 8 Radt (erst aus spätaugusteisch-tiberischer Zeit) s. dagegen den Kommentar von Stefan RADT (Strabon, Bd. 8, Göttingen 2009, S. 71ff.) und V. GRIEB, *Hellenistische Demokratie: Politische Organisation und Struktur in freien griechischen Poleis nach Alexander dem Großen*, Stuttgart 2008, S. 344–353; vgl. auch R. M. BERTHOLD, *Rhodes in the Hellenistic Age*, Ithaca/London 1982.

³⁹ Volle 25 Jahre harten Militärdienst in einer regulären Auxiliartruppe des römischen Heeres oder im Dienste einer der römischen Reichsflotten hatte ein peregriner (oder freigelassener) Rekrut abzuleisten (und zu überleben!), um für sich, seine bisherige Lebensgefährtin (und künftige Ehefrau) und ihre Kinder das römische Bürgerrecht zu erwerben (*per militiam*). – Für die Honoratioren in einem provinziellen Gemeinwesen (auch mit erlangtem *Latium*-Status) öffnete sich der Zugang zum römischen Bürgerrecht regulär erst nach der erfolgreichen (dafür aber auch kostenträchtigen und zeitraubenden) Absolvierung einer Führungsmagistratur in der Heimatgemeinde (*per honorem*). In der (auch aus älteren Vorlagen schöpfenden) Kodifikation der Gemeindeordnungen in Hispanien aus domitianischer Zeit (bes. *tab. Iritana*) ist jedoch festgelegt worden, dass jeweils nur die „amtierende“ Gattin und ihre noch im Hause des „Neurömers“ lebenden, unmündigen Kinder gleichfalls in das Bürgerrecht übernommen werden durften. Die schon erwachsenen Söhne sollten sich dagegen selbst durch eigenständige Leistungen für diesen Status qualifizieren; s. W. D. LEBECK, *Domitian's Lex Latii und die Duumviri, Aedilen und Quaestoren in Tab. Iritana*, 18–20, *Zeitschr. f. Epigr. und Papyr. (ZPE)* 103, 1994, 253–292; s. auch DENS. *ZPE* 107, 1995, 135–194.

direktem Zugriff einfache Lektionen und Rezepte für aktuelle Probleme gewinnen will, der lässt vielmehr den Spiegel historischer Erkenntnis rasch erblinden. Wohl aber können wir mit der Erarbeitung eines geschichtlichen Vollbildes jedenfalls einen erweiterten Ausblick über unsere unmittelbaren Tagesperspektiven hinaus und generell eine Orientierung über Problemfelder gewinnen, die mit unseren eigenen politischen Fragen sachlich zusammenhängen. In Anlehnung an einen bekannten Satz des großen schweizerischen Geschichtsdenkens Jakob Burckhardt („Weltgeschichtliche Betrachtungen“ bzw. „Über das Studium der Geschichte“) könnte man vielleicht sagen, dass eine vertiefte historische Bildung noch am ehesten dazu verhelfen kann, „nicht sowohl klug für ein andermal, als weise für immer zu werden“ ... Ob freilich eine so altmodisch formulierte Intention eine Vielzahl der heute aktiv im politischen Leben Stehenden überhaupt erreichen wird und als – anspruchsvolle – Verheißung attraktiv sein kann? Es ist hier wohl besser, diese etwas heikle und ins Persönliche gehende Frage in wohltuendem Zwielficht zu belassen!